

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Erledigung DVR 0016098

Herrn
Franz LECHNER

Steinwandgraben 1
2564 Furth/Tr.

9-N-90026

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

-

Bearbeiter (02252) 80711
Dr. Suchanek DW 46

Datum

17. Oktober 1990

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Furth/Tr.; Erklärung zum Naturdenk-
mal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt die auf Parz.Nr. 1502
der KG Furth/Tr. vorhandene Naturgebilde zweier "Efeubäume" zu
Naturdenkmälern.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung des Pflanzenkleides sowie bestehender Boden- und Felsbildun-
gen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

Nö Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 9. Mai 1990 von
Herrn Walter Rellich ein Antrag gestellt, die im Spruche dieses
Bescheides näher beschriebenen Naturgebilde zu Naturdenkmälern zu
erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator
des Unterschutzstellungsverfahrens folgende, für dieses Verfahren
in ihren wesentlichsten Inhalten auszugsweise nachstehend wieder-
gegebene Argumentation vertreten:

Beim Höhlenportal der "Wohnkammerl-Höhle" befinde sich ein ural-
ter Efeubaum mit einem Stammdurchmesser von 16 cm und einer Höhe
von über 15 m. Er habe auf seinen vielen Höhlenforscherfahrten
noch nie einen derart alten Efeubaum gesehen.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen, Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Amtsgutachtens durch einen Sachverständigen für Naturschutz veranlaßt. Im Zuge der Begutachtung wurde von dem Amtssachverständigen ein zweiter Efeubaum entdeckt, der den beantragten an Größe noch übertraf.

Befund und Gutachten wurden in der Folge erstattet und besagen in ihren, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß die beiden Efeubäume außergewöhnlich starke Exemplare mit hohem Alter sind. Da der Efeu wie Wiche und Linde zu jenen Pflanzen gehört, welche eng mit der Geschichte der Menschheit verbunden sind (im Altertum auf ornamentalen Darstellungen und vielen Gottheiten geweiht), wäre eine Unterschutzstellung beider Efeubäume gerechtfertigt.

Beide Efeubäume befinden sich auf Parz.Nr. 1502, KG Furth, welche im Eigentum von Herrn Franz Lechner (Pogra), Steinwandgraben 1, 2564 Furth/Tr., steht. Herr Lechner hat gegen eine Naturdenkmalerklärung nichts einzuwenden, insofern ihm daraus keine Kosten erwachsen.

Beide Efeubäume sind gesund und bilden eine sehr dichte, bis hoch in die Felswand reichende "Krone". Das Alter beider Efeubäume (Stammdurchmesser 16 cm und 20 cm) dürfte bei etwa 300 Jahren liegen, da Exemplare von fast 1 m Stammdurchmesser über 400 Jahre alt sind."

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere

Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alleen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß die im Spruche dieses Bescheides beschriebenen Naturgebilde als baumartige außergewöhnlich starke Exemplare der Pflanzenart "Efeu" wegen ihren hohen Alters und ihres Wuchses besondere Bedeutung besitzen.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde in 2564 Furth/Tr., z.Hd.des Herrn Bürgermeisters,
2. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

3. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien
5. die Abteilung 14 im H a u s e

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck